

# AMTSBLATT

G 1292

**für den Regierungsbezirk Düsseldorf**

187. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 6. Oktober 2005

Nummer 40

**A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung  
und der obersten Landesbehörden**

432 Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 26 in der Stadt Willich. S. 365

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

433 Antrag des Ruhrverbandes 45128 Essen, Kronprinzenstraße 137 auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 31 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG). S. 366

434 Antrag des Bürgermeisters der Stadt Velbert, 42547 Velbert auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 31 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG). S. 366

435 Antrag der Kreiswerke Grevenbroich GmbH auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser für die Wassergewinnung Mühlenbusch. S. 366

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

436 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr – Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr für das Haushaltsjahr 2005. S. 366

437 Aufgebot einer Sparurkunde (Nr. 3 100 071 566). S. 368

**A.  
Runderlasse und Mitteilungen  
der Landesregierung  
und der obersten Landesbehörden**432 **Umstufung  
von Teilstrecken der Landesstraße 26  
in der Stadt Willich**Ministerium für Bauen und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
III A 1-11-13/253

Düsseldorf, den 21. September 2005

Durch den Neubau einer Teilstrecke der Landesstraße 26 haben sich die Verkehrsbeziehungen in der Stadt Willich geändert.

Gemäß § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der aktuellen Fassung werden die bisherigen Teilstrecken der L 26

- 1.) von NK 4705 498 nach NK 4705 082,  
von km 0,000 bis km 0,374 (Länge: 0,374 km)
- 2.) von NK 4705 082 nach NK 547050400,  
von km 0,000 bis km 0,457 (Länge: 0,457 km)
- 3.) von NK 4705 400 nach NK 4705 022,  
von km 0,000 bis km 1,270 (Länge: 1,270 km)

(Gesamtlänge 1-3: 2,101 km) mit Wirkung vom 01.11.2005 zur Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Willich abgestuft (§ 3 (4) StrWG NRW).

Der Teilabschnitt der L 382 wird:

- 4.) von NK 4705 084 nach NK 4705 022,  
von km 0,000 bis km 0,755 (Länge: 0,755 km)  
in L 26 (§ 4 StrWG NRW) umbenannt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag  
Koerner

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 365

**B.**  
**Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

**Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**

- 433 Antrag des Ruhrverbandes  
45128 Essen, Kronprinzenstraße 137  
auf Erteilung einer Genehmigung gemäß  
§ 31 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und  
Abfallgesetz (KrW-/AbfG)**

Bezirksregierung  
52.05.02.06 FKD 06/05

Düsseldorf, den 26. September 2005

Der Ruhrverband, Kronprinzenstraße 137 in 45128 Essen hat mit Datum vom 28.06.2005, geändert unter dem 05.09.2005 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 31 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) für die wesentliche Änderung der Abfallentsorgungsanlage – Filterkuchendeponie Duisburg Kasslerfeld (Raffelberg) – gestellt. Antragsgegenstand ist die Änderung der Öffnungszeiten der Deponie.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Röttgers

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 366

- 434 Antrag des Bürgermeisters  
der Stadt Velbert, 42547 Velbert  
auf Erteilung einer Genehmigung gemäß  
§ 31 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und  
Abfallgesetz (KrW-/AbfG)**

Bezirksregierung  
52.05.02.12 IS 08/05

Düsseldorf, den 26. September 2005

Der Bürgermeister der Stadt Velbert hat mit Datum vom 04.08.2005 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 31 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) für die wesentliche Änderung der Abfallentsorgungsanlage – Deponie Industriestraße in Velbert – gestellt. Antragsgegenstand ist die Erweiterung des zugelassenen Abfallartenkataloges.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Röttgers

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 366

- 435 Antrag der Kreiswerke Grevenbroich  
GmbH auf Erteilung einer wasserrechtlichen  
Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser  
für die Wassergewinnung Mühlenbusch**

Bezirksregierung  
54.16.21-173/98

Düsseldorf, den 28. September 2005

Die Kreiswerke Grevenbroich GmbH, Am Schellberg 14, 41516 Grevenbroich, hat einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz gestellt.

Antragsgegenstand ist die Förderung von 3 Mio. m<sup>3</sup>/Jahr Grundwasser zur Rohwassergewinnung für die öffentliche Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet der Kreiswerke Grevenbroich GmbH. Es handelt sich um die Fortführung einer seit langem bestehenden Wassergewinnung in gleicher Höhe.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Kern

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 366

**C.**  
**Rechtsvorschriften  
und Bekanntmachungen anderer  
Behörden und Dienststellen**

- 436 Bekanntmachung  
des Regionalverbandes Ruhr –  
Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr  
für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund der §§ 1 (2), 7 und 23 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr zuletzt geändert durch

Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntm VO) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

### Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr für das Haushaltsjahr 2005

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes hat nach § 9 Nr. 6 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) in Verbindung mit §§ 78 ff der Gemeindeordnung NW (GO) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) in ihrer Sitzung vom 06.06.2005, sowie durch Beitrittsbeschluss in ihrer Sitzung vom 19.09.2005 folgende geänderte Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	42.198.200 €,
in der Ausgabe auf	42.198.200 €;
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	18.619.400 €,
in der Ausgabe auf	18.619.400 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes beträgt:

8.899.200 €.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

3.000.000 €.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

4.000.000 €.

#### § 5

Die gemäß § 19 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr zu erhebende Verbandsumlage im Haushaltsjahr wird auf 0,638 % der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Die Verbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zum 01. eines jeden Monats fällig.

Die Verbandsumlage 2005 wird auch für das Haushaltsjahr 2006 so lange als vorläufige Verbandsumlage weiter erhoben werden, bis auf Grund der für 2006 maßgebenden Bemessungsgrundlagen die Verbandsumlage errechnet werden kann.

#### § 6

In Anlehnung an die Regelungen der Haushaltsgesetze des Landes NW unterliegen freie Planstellen grundsätzlich einer Besetzungssperre.

#### § 7

Die im Stellenplan mit einem KW-Vermerk (künftig wegfallend) versehenen Stellen werden nach ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaber gestrichen.

#### § 8

Die Maßgaben der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, 1 % der Mittel des Verwaltungshaushaltes im Haushaltsjahr 2005 einzusparen, wird umgesetzt, indem die Ausgabenermächtigungen bei den Haushaltsstellen 00900.66900 „Aufwendungen für die Arbeit der Fraktionen“ um 120.000,00 € und bei 59200.71500 „Betriebskostenzuschuss au RVR Ruhr Grün“ um 300.000,00 € durch eine Mittel-sperre gekürzt werden. Bei den Haushaltsstellen 91000.86000 „Zuführung zum Vermögenshaushalt“, 91000.30000 „Zuführung vom Verwaltungshaushalt“ und 91000.91100 „Zuführung an die Allgemeine Rücklage“ werden die Ansätze um 420.000,00 € im Rahmen der flexiblen Haushaltsführung überplanmäßig angehoben. Die Mittel werden der Allgemeinen Rücklage zugeführt und dürfen nur für neue Aufgabenstellungen verwandt werden. Die Inanspruchnahme bedarf der Zustimmung des Innenministeriums.

#### Hinweis gem. § 7 (2) des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen der Haushaltssatzung 2005 kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Aufsichtsbehörde hatte den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung 2005 ist am 15.06.2005 gemäß § 19 Abs. 3 des RVR-Gesetzes dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zur Genehmigung vorgelegt worden.

Mit Schreiben vom 07.09.2005 hat das Innenministerium NW die Haushaltssatzung 2005 unter den in § 8 der Haushaltssatzung aufgeführten Maßgaben genehmigt.

Gemäß § 80 Abs. 6 Gemeindeordnung NW liegt die Haushaltssatzung 2005 zur Einsichtnahme ab der 41. KW im Raum 25 des Dienstgebäudes in Essen, Gutenbergstraße 47 während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag, 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitags, 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses öffentlich aus.

Essen, den 28. September 2005

Wolfgang Kerak  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

**437           Aufgebot einer Sparurkunde**

(Nr. 3 100 071 566)

Die von uns ausgestellte Sparurkunde Nr. 3 100 071 566 wurde uns als in Verlust geraten gemeldet und wird aufgeboden.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunde bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunde für kraftlos erklären.

Neuss, den 21. September 2005

Sparkasse Neuss  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 368



**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne**

**Telefon:**

**02 11/  
475 44 44**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluß:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach